



Schweizerische Eidgenos
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit

Änderung des Betäubungsmittel- gesetzes und Verordnung über Pilot- versuche nach dem Betäubungsmittel- gesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Bern, 27. Februar 2019

Zusammenfassung

Die Cannabisproblematik belastet die öffentliche Gesundheit, führt zu Problemen mit der öffentlichen Sicherheit und wird sehr kontrovers diskutiert. Betroffen sind insbesondere auch kommunale Zentren. Vor allem diese suchen mittlerweile nach neuen Wegen im Umgang mit der Cannabisproblematik. Ein von der Universität Bern eingereichtes Gesuch für eine Studie über die Auswirkungen eines geregelten Zugangs zu Cannabis zu Genusszwecken konnte nicht bewilligt werden, da Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 8 Abs. 5 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951¹ (BetmG) nur im medizinischen Kontext grundsätzlich möglich sind. Die aktuelle Gesetzgebung verbietet jeglichen Umgang mit Cannabis zu Genusszwecken und lässt auch entsprechende Pilotprojekte nicht zu. Dies führte zu mehreren parlamentarischen Vorstössen mit der Forderung, die gesetzliche Grundlage für wissenschaftliche Studien zu schaffen, um die gesundheitlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen eines geregelten Zugangs zu Cannabis zu erforschen. Eine erste Motion Zanetti Roberto (17.4210) wurde vom Ständerat einstimmig angenommen und vom Nationalrat knapp abgelehnt. Vor diesem Hintergrund entschied sich der Bundesrat am 4. Juli 2018 auf Antrag des EDI, die Vernehmlassung zu einem «Experimentierartikel BetmG» zu eröffnen und damit die Voraussetzungen für eine ergebnisoffene fundierte Diskussion dieser gesundheits- und gesellschaftspolitisch bedeutsamen Frage zu schaffen. In der Herbstsession 2018 wurden die Motionen Sauter (17.4111), Barrile (17.4112), Rytz (17.4113) und Bertschy (17.4114), die gleichlautend wie die Motion Zanetti Roberto sind, vom Nationalrat angenommen. Der ebenfalls gleichlautenden Parlamentarischen Initiative (18.402) der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) am 22. März 2018 zugestimmt.

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen insgesamt 126 Stellungnahmen ein. Von den **Kantonen** sind AG, AR und SO ohne Vorbehalte dafür, 18² sind mit Vorbehalten oder Änderungswünschen einverstanden und BE, GL, NW sowie SZ sind dagegen. Der Kanton FR fordert eine grundsätzliche Überarbeitung. Bei den **Parteien** spricht sich die PPS dafür aus. BDP, FDP, GPS, GLP, SP und up! sind mit Vorbehalten einverstanden, während sich SVP, CVP, EVP und EDU dagegen aussprechen. Alle zehn **Gemeinden**³ sind mit Vorbehalten und Änderungswünschen einverstanden. Die Vertreterinnen und Vertreter des **Fachbereichs** (Gesundheit/Sucht und Wissenschaft) sind grossmehrheitlich mit Vorbehalten dafür (31), vier sprechen sich ausdrücklich dafür aus (VCerS, RADIX, Infodrog, SNF) und drei sind dagegen (JoD, EgD, DAD). **Weitere Gruppierungen** (Wirtschaft, Cannabisverbände, diverse Organisationen und Private) verteilen sich wie folgt: Zwei stimmen ohne Vorbehalte zu (CJ, SDV), 33 mit Vorbehalten und zwei sind dagegen (VSPB, CP).

Die Stellungnahmen beziehen sich vor allem auf die Verordnung. Kommentare und Änderungswünschen gaben es in erster Linie zur **Besteuerung der Cannabisprodukte**, zu den **Bedingungen für die Teilnahme an den wissenschaftlichen Studien** sowie zu Fragen des **Vollzugs im öffentlichen Raum**.

Letzterer ist vor allem für die kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden von Bedeutung. Dazu gingen auch die meisten konkreten Vorschläge ein. Die Teilnahmebedingungen stehen vor allem für Fachorganisationen im Vordergrund und in Bezug auf die Besteuerung wird insbesondere seitens Wissens- und Fachschaft befürchtet, dass das die Produktkosten so stark erhöhen könnte, dass der Endpreis über dem Schwarzmarktpreis zu liegen käme, was es verunmöglichen würde, Pilotversuche unter «regulären» Bedingungen durchzuführen. Damit würde die Aussagekraft wissenschaftlicher Studien erheblich beeinträchtigt.

¹ SR 812.121

² AI, BL, BS, GE, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

³ Bern, Zürich, Luzern, Lausanne, Winterthur, Biel, Ostermundigen, St. Gallen, Thun, Werdenberg

Im vorliegenden Bericht sind die Rückmeldungen mit Bezug zum jeweiligen Artikel im Überblick dargestellt. Die einzelnen Stellungnahmen können im Internet eingesehen werden.⁴

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
Inhalt	3
1 Ausgangslage	4
2 Zum Vernehmlassungsverfahren	5
3 Zusammenfassung der Ergebnisse	5
3.1 Allgemeine Einschätzung	5
3.2 Die thematischen Schwerpunkte der Stellungnahmen	6
4 Bemerkungen zu den Gesetzesbestimmungen	7
4.1 Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG)	7
4.2 Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmPV)	9
4.2.1 Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	9
4.2.2 Abschnitt 2: Anforderungen an Pilotversuche	11
4.2.3 Abschnitt 3: Verfahren	20
4.2.4 Abschnitt 4: Vollzug	23
4.2.5 Abschnitt 5: Schlussbestimmungen	24
Anhang 1: Verzeichnis der Vernehmlassungs-Teilnehmenden	
Kantone	25
Parteien	26
Gemeinden	27
Gesundheit und Sucht	28
Wissenschaft	29
Wirtschaft / Cannabisorganisationen	30
Organisationen divers	31
Privatpersonen	32

⁴ www.admin.ch > Bundesrecht > > 2018 > EDI > Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis) > Stellungnahmen

1 Ausgangslage

Ende 2017 wurden fünf identische Motionen Sauter (17.4111), Barrile (17.4112), Rytz (17.4113), Bertschy (17.4114) sowie Zanetti Roberto (17.4210) «Experimentierartikel als Grundlage für Studien zur regulierten Cannabis-Abgabe» eingereicht. Diese Motionen forderten vom Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen für Pilotversuche zur Erprobung neuer Formen des gesellschaftlichen Umgangs mit dem Konsum von Cannabis zu schaffen. Dabei solle dem Gesundheitsschutz und dem Jugendschutz besondere Beachtung geschenkt werden. Ausserhalb der Experimente müsse das bestehende Verbot des Freizeitkonsums weiter gelten. Ziel des Experimentierartikels sei es, alternative Regelungsansätze zu prüfen, ohne dass damit ein Entscheid für eine bestimmte Richtung vorweggenommen werde. Der Bundesrat hat die Motionen zur Annahme empfohlen. Die Motion Zanetti Roberto (17.4210) wurde am 15. März 2018 im Ständerat angenommen und am 11. Juni 2018 vom Nationalrat mit 96 zu 93 Stimmen und 2 Enthaltungen knapp abgelehnt. Am 4. Juli hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum «Experimentierartikel BetmG» eröffnet. In der Herbstsession wurden die Motionen Sauter (17.4111), Barrile (17.4112), Rytz (17.4113) und Bertschy (17.4114), die gleichlautend wie die Motion Zanetti Roberto sind, vom Nationalrat als Erstrat angenommen. Der ebenfalls gleichlautenden Parlamentarischen Initiative der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) (18.402, «Experimentierartikel als Grundlage für Studien zur regulierten Cannabis-Abgabe») hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) am 22. März 2018 zugestimmt.

Die Motionen nehmen Bezug auf die in mehreren Kantonen und Städten hängigen politischen Vorstösse betreffend Forschungsprojekten, mit denen der geregelte Verkauf von Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken analysiert werden soll. Damit sollen Erkenntnisse über die Auswirkungen eines regulierten Zugangs zu Cannabis auf das Konsumverhalten, die Gesundheit der Studienteilnehmenden sowie auf die öffentliche Sicherheit gewonnen werden. Ein entsprechendes Gesuch der Universität Bern konnte nicht bewilligt werden, weil das geltende Betäubungsmittelgesetz den Konsum von Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken auch im Rahmen von wissenschaftlichen Studien nicht zulässt. Gleichzeitig hat der Bundesrat das gesundheitspolitische Anliegen anerkannt, mit solchen Studien neue Formen des gesellschaftlichen Umgangs mit Cannabis zu erforschen, wie er in seiner Antwort auf die Frage Arslan (17.5543) in der Wintersession 2017 sowie durch die Empfehlung der Annahme der eingangs erwähnten Motionen für einen Experimentierartikel im Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951⁵ (BetmG) zum Ausdruck gebracht hat. Im Ausland existieren zwar wissenschaftliche Untersuchungen zu den Auswirkungen von Regelungen, die den Verkauf von Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken erlauben. Die Übertragbarkeit und Aussagekraft dieser Studien sind jedoch begrenzt. Insbesondere fehlen umfassende Studien, die untersuchen, wie sich ein legaler Verkauf von Cannabis mittelfristig auf das Verhalten der Konsumierenden sowie auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Aspekte auswirkt.

Aufgrund von Bevölkerungsbefragungen kann davon ausgegangen werden, dass mehr als ein Drittel der Personen ab 15 Jahren schon Erfahrungen mit Cannabis gemacht hat. 3% der Bevölkerung geben an, in den letzten 30 Tagen konsumiert zu haben. Dies entspricht rund 222'000 Personen, die aktuell Cannabis konsumieren (Suchtmonitoring Schweiz 2016).

Wie Initiativen in verschiedenen Städten und Kantonen zeigen, besteht ein gesellschaftliches und gesundheitspolitisches Interesse an Forschungsprojekten zum rekreativen Konsum von Cannabis. Deshalb beantragte das EDI dem Bundesrat, die entsprechende Änderung des Betäubungsmittelgesetzes sowie die Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz in die Vernehmlassung zu geben. Dies würde es dem Parlament erlauben, anhand einer konkreten Vorlage über die Chancen und Risiken solcher Versuche zu debattieren.

⁵ SR 812.121

2 Zum Vernehmlassungsverfahren

Die Vernehmlassung zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Pilotprojekte mit Cannabis) und der entsprechenden Verordnung wurde am 4. Juli 2018 eröffnet und dauerte bis zum 25. Oktober 2018. Insgesamt wurden 142 Organisationen zur Stellungnahme eingeladen.

Insgesamt gingen 126 Stellungnahmen ein. An der Vernehmlassung beteiligten sich alle 26 Kantone, 10 Städte, 11 Parteien, 27 Organisationen aus dem Gesundheits- oder Suchtbereich, 14 Universitäten oder Organisationen der Wissenschaft, 6 Unternehmen bzw. Wirtschaftsverbände, 7 Cannabisverbände, 10 Privatpersonen sowie 15 weitere Organisationen.

Tabelle 1: Übersicht über die eingegangenen Antworten

Organisation	Total Begrüsste	Antworten Begrüsste	Antworten nicht Begrüsste	Total Antworten
Politische Parteien	13	8	3	11
Kantone	26	26	-	26
Gemeinden	7	6	4	10
Gesundheit/Sucht	46	21	6	27
Wissenschaft	5	4	10	14
Wirtschaft	10	-	6	6
Cannabisverbände	2	1	6	7
Organisationen divers	33	13	2	15
Privatpersonen	-	-	10	10
Total	142	79	47	126

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1 Allgemeine Einschätzung

Im Allgemeinen stehen die Vernehmlassungsteilnehmenden der Änderung des BetmG und der Ausführungsverordnung zustimmend gegenüber. Die **Kantone** AG, AR und SO sind ohne Vorbehalte dafür, 18 Kantone⁶ sind mit Vorbehalten oder Änderungswünschen einverstanden und BE, GL, NW sowie SZ sind dagegen. Der Kanton FR fordert eine grundsätzliche Überarbeitung. Bei den **Parteien** ist die PPS ohne Vorbehalte dafür, während BDP, FDP, GPS; GLP, SP und up! mit Vorbehalten und Änderungswünschen einverstanden sind. SVP, CVP, EDU und EVP sprechen sich gegen die Änderung des BetmG aus. Die zehn Stellungnehmenden **Gemeinden**⁷ stimmen alle unter Vorbehalten zu. Die Stellungnahmen aus dem Fachbereich (Gesundheit/Sucht und Wissenschaft) sind grossmehrheitlich mit Vorbehalten und Änderungswünschen zustimmend (31), drei sind ausdrücklich dafür (RADIX, VCerS, Infodrog) und drei (JoD, EgD, DAD) dagegen. Die Stellungnahmen **weiterer Gruppierungen** (Wirtschaft, Cannabisverbände, diverse Organisationen und Private) verteilen sich wie folgt: Zwei stimmen ohne Vorbehalte zu (CJ, SDV), 33 haben Vorbehalte und Änderungswünsche und zwei sind dagegen (VSPB, CP).

⁶ AI, BL, BS, GE, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

⁷ Bern, Zürich, Luzern, Lausanne, Winterthur, Biel, Ostermundigen, St. Gallen, Thun, Werdenberg

Tabelle 2: Übersicht über die Positionierung der Vernehmlassungsteilnehmenden

	Zustimmung	Zust. mit Vorbehalt / Änderungswünschen	Grunds. Überarbeitung	Ablehnung	Total
Parteien	1	6	0	4	11
Kantone	3	18	1	4	26
Gemeinden	0	10	0	0	10
Gesundheit/Sucht	3	21	0	3	27
Wissenschaft	1	13	0	0	14
Wirtschaft	1	4	0	1	6
Cannabisverbände	0	7	0	0	7
Organisationen div.	1	13	0	1	15
Privatpersonen	0	10	0	0	10
Total	10	102	1	13	126

3.2 Die thematischen Schwerpunkte der Stellungnahmen

Der Gesetzesartikel (**Artikel 8a BetmG**) wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die der Vorlage ganz oder mit Vorbehalten zustimmen, positiv beurteilt. Eine Forderung der AGS geht dahin, dass der Gesundheits- und Jugendschutz sowie der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit lediglich «beachtet» und nicht «gewährleistet» werden müsse. Ein vollumfänglicher Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sei bereits heutzutage nicht gegeben, weshalb diese Anforderung die realitätsnahe Durchführung der Pilotversuche unverhältnismässig stark einschränken oder sogar verunmöglichen würde. Die Kantone LU und SO schlagen vor, dass die Kantone zu Pilotversuchen auf ihrem Gebiet nicht nur angehört werden, bzw. dass eine Durchführung allfälliger Pilotprojekte nur mit Zustimmung der betreffenden Kantone möglich sein sollte.

Die grosse Mehrheit der Stellungnahmen, Kommentare und Änderungswünsche bezieht sich auf die **Verordnung**. Das Hauptaugenmerk der Stakeholder liegt dabei auf der Besteuerung der Cannabisprodukte, den Voraussetzungen für eine Teilnahme an den Versuchen sowie Fragen hinsichtlich des Vollzugs.

Besteuerung: Seitens Wissens- und Fachschaft wird befürchtet, dass eine Besteuerung die Produktkosten so stark erhöhen könnte, dass der Endpreis über dem Schwarzmarktpreis zu liegen käme. Dies würde die Rekrutierung von Teilnehmenden erschweren und die Aussagekraft der Studienergebnisse beschränken. 53 Stakeholder lehnen eine Besteuerung ab, von diesen verlangen zwei Drittel eine Zweckbindung, falls an einer Besteuerung festgehalten werden soll. Die Einnahmen könnten z.B. Präventionsmassnahmen in den Kantonen, der Cannabisforschung, einem Fonds oder den Pilotversuchen selbst zu Gute kommen.

Voraussetzungen für eine Teilnahme: Die im Vorentwurf der Verordnung vorgeschlagenen Teilnahme Kriterien, insbesondere der Ausschluss von psychisch Kranken und Personen, die Psychopharmaka einnehmen, werden von verschiedener Seite kritisiert. Rund die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden (66 Stakeholder) weisen darauf hin, dass der Ausschluss dieser Personengruppe nicht zielführend sei. Wichtige Forschungsfragen für einen Teil der Zielgruppe könnten nicht untersucht werden. Ausserdem gelte eine Cannabisabhängigkeit als

psychische Störung. Knapp 30 Stakeholder aus den Bereichen Gesundheit und Sucht, Wissenschaft, Soziale Arbeit und Jugend sprechen sich zudem dafür aus, dass nach sorgfältiger Abwägung auch Minderjährige in spezielle Versuche, die jugendspezifische Fragestellungen beforschen, einbezogen werden können.

Vollzug: Fragen zum Vollzug sind vor allem für die Kantone und Vollzugsbehörden von Bedeutung. Sieben Akteure fordern verschweisste Verpackungen und/oder eine Mengenangabe auf der Verpackung. Das Mitsichführen des verschlossenen (oder verschweissten) Produkts soll zudem nur für den Transport von der Abgabestelle nach Hause erlaubt sein. Ein weiteres Anliegen von Seiten der Kantone, Vollzugsbehörden und Städte ist der frühzeitige Informationsaustausch zwischen (Strafvollzugs-)Behörden und Inhaberinnen und Inhabern von Bewilligungen für Pilotversuche, aber auch zwischen Kantonen und BAG. Beispielsweise in Bezug auf die autorisierten Verkaufsstellen, die ausgesprochenen Sanktionen, die zugelassenen Teilnehmenden oder den (zeitlichen) Ablauf.

4 Bemerkungen zu den Gesetzesbestimmungen

In der Folge werden die Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln summarisch dargestellt. Die Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmenden sind dem Anhang 1 zu entnehmen. Die einzelnen Stellungnahmen können im Internet eingesehen werden.⁸

4.1 Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG)

Art. 8a Pilotversuche

¹ Das Bundesamt für Gesundheit kann nach Anhörung der betroffenen Kantone und Gemeinden und der Eidgenössischen Kommission für Suchtfragen Pilotversuche mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis bewilligen, die:

- a. örtlich, zeitlich und sachlich begrenzt sind;
- b. es erlauben, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sich neue Regelungen auf den Umgang mit diesen Betäubungsmitteln zu nicht medizinischen Zwecken auswirken; und
- c. so durchgeführt werden, dass der Gesundheits- und der Jugendschutz sowie der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind.

² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotversuchen. Dabei kann er von den Artikeln 8 Absätze 1 Buchstabe d und 5, 11, 13, 19 Absatz 1 Buchstabe f und 20 Absatz 1 Buchstaben d und e abweichen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton BS findet die Bezeichnung «vom Wirktyp Cannabis» unpräzise. Eindeutig wäre der Begriff «Cannabisprodukte» oder «Wirktyp pflanzlicher Cannabinoide». TI ist der Meinung, dass bei den Experimenten besonderes Augenmerk auf die Botschaften gelegt werden muss, die der Bevölkerung in Bezug darauf vermittelt werden, dass diese Substanz offensichtlich nicht harmlos ist.

Für die BDP sind insbesondere folgende Vorgaben strengstens einzuhalten: Die Versuche sollen befristet und örtlich begrenzt sein; die Versuche müssen zweckmässig sein, das heisst, sie müssen allen Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens genauestens entsprechen; der Jugendschutz und der Schutz der Probanden stünden an erster Stelle; und die öffentliche Ordnung müsse zu jeder Zeit gewährleistet sein. Nach Ansicht der CVP, die sich grundsätzlich

⁸ www.admin.ch > Bundesrecht > > 2018 > EDI > Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis) > Stellungnahmen

gegen den Experimentierartikel ausspricht, müssten allfällige Versuche unvoreingenommen und ergebnisoffen sein und einzig der Gewinnung von Erkenntnissen zu Auswirkungen auf Gesundheit, Konsumverhalten, Drogenmarkt, Jugendschutz und die öffentliche Sicherheit dienen. Sie dürften in keiner Art und Weise auf eine Legalisierung von Cannabis abzielen. Für den Fall, dass Pilotprojekte genehmigt werden sollten, dürften weder Bund noch Kantone dadurch finanziell belastet werden. Die Finanzierung allfälliger Projekte sollte ausschliesslich in der Zuständigkeit von Städten liegen.

Der KKJPD ist wichtig, dass die Strafverfolgungsbehörden (insbes. Polizei und Staatsanwaltschaften) die Pilotversuche eng begleiten und bei der Umsetzung der Pilotversuche von Anfang an miteinbezogen werden. Ziel müsse zudem sein, dass eine mögliche künftige Regulierung des Betäubungsmittelmarktes darauf ausgerichtet werde, dass der illegale Drogenhandel auch auf internationaler Ebene an Attraktivität verliere und der organisierten Kriminalität dadurch entgegengewirkt werden kann.

Art. 8a Abs. 1

Der Kanton TG, die EDU, JoD und DAD verlangen die Präzisierung des Begriffs «wissenschaftliche Pilotversuche». Die Pilotversuche sollen wissenschaftlichen Standards genügen müssen, damit sie evidenzbasierte Erkenntnisse generieren.

Der Kanton GE und GREA fordern den Bundesrat auf, eine Ausweitung der Pilotversuche auf andere Drogen zu prüfen.

ROB merkt an, was mit «sachlichen» Begrenzungen gemeint ist, sei nicht klar. SSAC findet den Ansatz zu vereinfachend, es fehle der Aspekt der Konsumentenbedürfnisse zu nicht medizinischen Zwecken. Up! möchte Absatz 1 um einen Buchstaben ergänzen «d. die ausschliesslich durch private Mittel finanziert wurden». Die Cannabisverbände (ACCG, ACRT, MCVS, VLI) schlagen vor, von räumlichen Beschränkungen abzusehen.

Art. 8a Abs. 1 Bst. b

Der Kanton SG begrüsst die klare Trennung der medizinischen und der nicht medizinischen Anwendung von Cannabis. GE ist der Ansicht, dass Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b zu beschränkt ist, da er den Zweck der Pilotversuche auf die Gewinnung von Erkenntnissen darüber beschränkt, wie sich neue Regelungen auf den Umgang mit Betäubungsmitteln auswirken. Der Kanton schlägt vor, diesen Artikel so zu erweitern, dass die Pilotversuche auch die Gewinnung von Erkenntnissen in anderen Bereichen bezwecken können, insbesondere in Bezug auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Übertretungsstrafbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte).

EgD und DAD lehnen die Vorlage ab, da bereits genügend aufschlussreiche Studien zur Verfügung stünden, welche die negativen Folgen des Cannabiskonsums aufzeigen.

Art. 8a Abs. 1 Bst. c

Die GPS, die glp, drei Kantone (LU, BS, BL), sechs Städte⁹, zehn Stakeholder aus Sucht und Gesundheit¹⁰, acht Vertreter der Wissenschaft¹¹, sieben weitere Organisationen¹² sowie sieben Privatpersonen¹³ sind der Meinung, dass ein **vollumfänglicher Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit** nicht gewährleistet werden kann und mit der vorgeschlagenen Formulierung Versuche nicht realitätsnah durchgeführt werden können. Sie schlagen eine mildere Formulierung vor wie «beachten» oder «nötige Beachtung schenken» statt «gewähr-

⁹ Bern, Luzern, Werdenberg, Biel, Thun, Winterthur

¹⁰ FS, Suprax, CONTACT, NAS-CPA, StiSu, ags, samowar, AGS, PH CH, FOSUMIS

¹¹ SNF, UniLu, ISAGE, CTU BE, IUSMP, a+, LSS, SAMW

¹² KKBS, SSV, VKG, FMH, DOJ, SAJV, AvenirSocial, DrogLeg

¹³ CKU, MPU, KME, PMV, GSO, OFR, LMA

leisten». Die SVPS begrüsst, dass ausdrücklich festgehalten werden soll, dass entsprechende Pilotversuche so durchgeführt werden müssen, dass der Gesundheits- und Jugendschutz sowie der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind.

Art. 8a Abs. 2

Die Kantone SO und LU fordern, dass die Zustimmung der Kantone eine Voraussetzung ist.

4.2 Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmPV)

Dem Kanton ZH fehlt eine Bestimmung, wem die Bewilligung für einen Pilotversuch mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis erteilt werden kann. Er geht davon aus, dass es sich dabei nicht um eine natürliche Person handeln kann, sondern dass damit wissenschaftliche Institutionen, kommunale Behörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften, gemeinnützige Institutionen oder Vereine gemeint sind. Er fordert zudem eine klare Zuweisung der Verantwortung für die Produktequalität. Er nimmt an, dass es sich dabei um den Bewilligungsinhaber des Pilotversuches handelt. Dieser trägt somit, analog zu «klinischen Studien», alle Risiken, die sich aus dem Verkauf der Cannabisprodukte ergeben. Es wäre auch zu prüfen, ob ein Nachweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung eingefordert werden müsste. Auch die IG Hanf erachtet es als notwendig, die Frage der Verantwortung für gesundheitliche Probleme der Teilnehmenden zu klären.

Für den Kanton BL besteht noch zusätzlicher Regulierungsbedarf, vor allem aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere in Bezug auf die Koordination, die Zusammenarbeit und den Datenaustausch. Allenfalls müsste die praktische Umsetzung dieser Aspekte vom BAG noch eingehender mit Vertretern der Strafverfolgungsbehörden erörtert werden.

Die UniGeD sieht keinen Grund, die Identität der Versuchsteilnehmenden ohne deren Zustimmung Dritten offenzulegen, und empfiehlt, jede Offenlegung, auch gegenüber dem BAG, auszuschliessen.

4.2.1 Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Art. 1	Gegenstand
Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotversuchen mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis nach Artikel 8a BetmG (Pilotversuche).	

Es sind keine Kommentare eingegangen.

Art. 2 Ziel der Pilotversuche

Art. 2	Ziel der Pilotversuche
¹ Es dürfen nur Pilotversuche durchgeführt werden, die der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Auswirkungen von Massnahmen, Instrumenten oder Vorgehensweisen betreffend den Umgang mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken dienen.	
² Sie müssen insbesondere Erkenntnisse liefern zu den Auswirkungen auf:	
a. die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten;	
b. das Konsumverhalten;	
c. sozioökonomische Aspekte;	
d. den Drogenmarkt eines bestimmten Gebiets;	
e. den Jugendschutz; oder	
f. die öffentliche Ordnung und Sicherheit.	

Der Kanton SG und die Stadt Zürich betonen die Wichtigkeit der alternativen Aufzählung der

Ziele der Pilotversuche («oder»). JoD hingegen verlangt, dass Pilotversuche die genannten Ziele kumulativ erfüllen sollten («und»). Der Kanton BS, die SODK, die SVPS, die IG Hanf, der SSV sowie die Städte Luzern, St. Gallen und Bern sind der Meinung, dass ein stichhaltiger Erkenntnisgewinn zu den Auswirkungen der Pilotversuche auf den Drogenhandel nur sehr schwierig zu erreichen ist. AS möchte die Entwicklung des Konsumformen und der Produkte als Indikatoren des Versuchs aufnehmen, die IG Hanf verschiedene Produkttypen untersuchen. Vier Cannabisverbände (ACCG, ACRT, MCVS, VLI) und DroLeg möchten die explizite Verwendung «zu nicht medizinischen Zwecken» streichen. Ostermundigen verlangt die Präzisierung des Begriffs «Gesundheit» in Art. 2 Abs. 2 Bst. a: «die physische und psychische Gesundheit».

Die vier Cannabisverbände ACCG, ACRT, MCVS und VLI verlangen folgende Formulierung für Abs. 1: «Pilotversuche bezwecken, wissenschaftliche Erkenntnisse über die Auswirkungen der Massnahmen, Instrumente oder Vorgehensweisen betreffend den Umgang mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis zu gewinnen».

TIL, SHC und ALP fordern die Entfernung des Begriffs «Cannabis» aus der Liste der Stoffe und Zubereitungen, die Abhängigkeit verursachen.

Art. 3 Geltung des Betäubungsmittelgesetzes

Art. 3	Geltung des Betäubungsmittelgesetzes
¹	Für Pilotversuche finden keine Anwendung:
a.	das Verbot, Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis in Verkehr zu bringen (Art. 8 Abs. 1 Bst. d BetmG);
b.	die Verpflichtung für Ärztinnen und Ärzte, Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis nur nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften abzugeben (Art. 11 und 20 Abs. 1 Bst. d und e BetmG);
c.	die Verpflichtung für Apotheken, Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis nur auf ärztliche Verordnung hin abzugeben (Art. 13 und 20 Abs. 1 Bst. d BetmG).
²	Für den Verkauf von Produkten nach Artikel 7 Absatz 1 an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Pilotversuchen können auch andere als die in den Artikeln 11 und 13 BetmG bezeichneten Stellen vorgesehen werden.

Art. 3 Abs. 1

Die Kantone VS und JU sowie die KAV sprechen sich gegen eine Abgabe in Arztpraxen aus, sie fordern, Bst. b zu streichen. Für den Kanton SH ist wichtig zu bestimmen, inwieweit die Betäubungsmittelkontrollverordnung vom 25. Mai 2011¹⁴ (BetmKV) anwendbar ist.

Art. 3 Abs. 2

Die Kantone OW, GL und UR fordern, dass die Abgabestellen und die damit verbundenen Anforderungen an das Fachpersonal klar definiert werden. Der Kanton SG verlangt die Definition von Mindestanforderungen an die Abgabestellen. phS bittet den Bundesrat zu prüfen, ob eine Apotheke der richtige Ort ist für eine Abgabe.

TIL, ALP und SHC möchten dem Bundesrat mehr Flexibilität ermöglichen, indem er einen oder mehrere der Ausgangsstoffe, Hilfschemikalien, Stoffe und Zubereitungen, die den Betäubungsmittelkontrollen unterliegen, freigeben kann.

Die IG Hanf empfiehlt den Verkauf in Fachgeschäften, die ausschliesslich Cannabisprodukte anbieten.

¹⁴ SR 812.121.1

4.2.2 Abschnitt 2: Anforderungen an Pilotversuche

Art. 4 Örtliche Begrenzung

Art. 4 Örtliche Begrenzung

Pilotversuche sind örtlich auf eine oder mehrere Gemeinden zu begrenzen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kann Einschränkungen vorsehen, sofern diese die Aussagekraft der Pilotversuche nicht beeinträchtigen.

Zwölf Gesundheits- und Suchtorganisationen¹⁵, sieben weitere Organisationen¹⁶, die beiden Städte Winterthur und Werdenberg, der Kanton NE, die SP und DroLeg sehen eine Begrenzung auf Gemeindeebene nicht als notwendig. Es sei zu prüfen, ob die Teilnahme von Kantonen, welche die vorgegeben Kriterien erfüllen, ebenfalls möglich wäre. Dies würde die Untersuchung weiterer Forschungsfragen ermöglichen. Der Kanton SG wünscht einen «kleinräumigen» Ansatz für die Pilotprojekte. Der Kanton GE ist der Ansicht, dass eine geographische Begrenzung nicht notwendig ist. Für den Kanton JU sowie die Städte Biel und Zürich ist nicht ersichtlich, weshalb das BAG weitergehende Beschränkungen vorsehen kann. Der Kanton BE fragt sich, um welche Art es sich bei den Einschränkungen handelt, die das BAG vorsehen kann.

Die Cannabisverbände ACCG, ACRT, MCVS und VLI schlagen vor, dass die territoriale Begrenzung nicht explizit vorgeschrieben wird, sondern durch das BAG begrenzt werden kann.

Art. 5 Zeitliche Begrenzung

Art. 5 Zeitliche Begrenzung

Die Dauer der Pilotversuche muss wissenschaftlich begründet sein und darf höchstens fünf Jahre betragen. Die Dauer kann auf Gesuch hin einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Für den Kanton BS sollte eine Verlängerung um drei Jahre möglich sein. Der Kanton SG erachtet die Möglichkeit zur Verlängerung von laufenden Projekten um zwei Jahre als sinnvoll. Die Kantone OW und UR weisen auf eine Inkongruenz bezüglich der Dauer zwischen Begleitschreiben (zehn Jahre) und Verordnungsentwurf (fünf Jahre) hin. EgD ist der Meinung, dass die Pilotversuche und somit auch die Dauer wissenschaftlich nicht begründet werden können. FSP verlangt eine Konkretisierung: «Die Dauer der Pilotversuche muss wissenschaftlich begründet sein *und deren Durchführung* darf höchstens 5 Jahre betragen».

Art. 6 Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Art. 6 Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Anzahl der Personen, die an einem Pilotversuch teilnehmen, ist auf das für die wissenschaftliche Aussagekraft erforderliche Mass zu begrenzen. Sie darf 5000 Personen nicht überschreiten.

Sechs Organisationen aus dem Gesundheits- und Suchtbereich (FS, AS, Suprax, CONTACT, StiSu, ags), der Kanton LU, Werdenberg und die SP fordern die Streichung der maximalen Teilnehmerzahl. Diese soll auf der Grundlage wissenschaftlicher Überlegungen erfolgen bzw. im Ermessen der Durchführenden der Pilotstudie liegen. Auch für die gip und FOSUMOS ist eine Beschränkung auf 5000 Teilnehmende nicht notwendig. Für die EDU und SVPS ist die Zahl zu hoch angesetzt. Der Kanton SO erachtet die Zahl als angemessen und zweckmässig. Vier Cannabisverbände (ACCG, ACRT, MCVS, VLI) verlangen, dass die Begrenzung der Teilnehmerzahl nur auf der Grundlage wissenschaftlicher Überlegungen erfolgt. NCZC findet, dass die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich auf mindestens 5'000 Personen pro vom Pilotprojekt betroffenen Kanton und auf höchstens 15'000 Personen pro Kanton be-

¹⁵ PH CH, AGS, Ticino Addiction, samowar, ags, StiSu, NAS-CPA, CONTACT, Suprax, AS, FS, RADIX

¹⁶ ISAGE, VKG, FMH, DOJ, SAJV, AvenirSocial, FSP

laufen sollte. Für JoD braucht es für eine wissenschaftliche Aussage auch die Angabe einer unteren Kohortengrösse.

Art. 7 Produkte

Art. 7 Produkte

¹ Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis, die im Rahmen von Pilotversuchen zugänglich gemacht werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen;
- b. Sie müssen den Anforderungen der Guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen und von hoher Qualität sein, namentlich in Bezug auf Verunreinigungen und Pestizide.

² Die Inhaltsstoffe (insbesondere Gesamt-THC- und -CBD-Gehalt) dieser Produkte sind gemäss anerkannten Laborstandards zu ermitteln.

³ Produkte, die zum Rauchen oder Vaporisieren bestimmt sind oder dazu verwendet werden können, unterstehen der Tabaksteuer nach Artikel 3 Absatz 1 Tabaksteuerverordnung vom 14. Oktober 2009¹.

Art. 7 Abs. 1

Die Kantone BE, VS, TG und JU sowie KAV verlangen, dass die Produkte international akzeptierten Standards für pflanzliche Arzneimittel unterliegen. Der Kanton ZH fordert, dass auch gewisse Fremdstoffe ausgeschlossen werden müssten. Edibles (ess- oder trinkbare Produkte) müssten zudem den gesetzlichen Anforderungen für Lebensmittel genügen. Vier Cannabisverbände (ACCG, ACRT, MCVS, VLI) verlangen, dass das gewählte Qualitätsniveau anhand mehrerer Rahmenbedingung festgelegt werden müsse, wie es beispielsweise auch in der Pharmaindustrie gemacht werde. Der Kanton UR ist der Ansicht, dass es eine klare Rechtsgrundlage für die periodischen Inspektionen braucht. Zudem sei in der Verordnung explizit vorzusehen, dass den Kontrollorganen der Zugang zu Örtlichkeiten, Räumen und Gebäuden jederzeit ohne Hausdurchsuchungsbefehl zu gewähren ist. Die IG Hanf macht darauf aufmerksam, dass verschiedene Produktkategorien (Vaporizer, Öle, Bonbons usw.) unterschieden werden sollten, da die Konsumweisen und Wirkungen bei diesen Produkten stark voneinander abweichen.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a

Sieben Stakeholder aus der Wissenschaft¹⁷, SSPH+, FOSUMIS sowie sieben Privatpersonen¹⁸ halten den vorgeschlagenen THC-Maximalwert für angemessen. Ostermundigen, die SVPS und die EVP halten den Maximalwert für zu hoch, der SVPS schlägt 12% vor, Ostermundigen 15%.

Der Kanton BE, MRI, CTU BE, und IDS fragen, ob es nicht sinnvoller wäre, die Angemessenheit des THC-Gehalts im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu prüfen. Vier Cannabisverbände (ACCG, ACRT, MCVS, VLI) schlagen vor, den THC-Gehalt von Produkten, die im Rahmen von Pilotprojekten in Verkehr gebracht werden dürfen, nicht zu begrenzen, sondern die Teilnehmenden über die Auswirkungen der verschiedenen Wirkstoffe in Cannabis zu informieren und aufzuklären. SSAC schlägt vor, keinen Höchstwert für den Gesamt-THC-Gehalt festzulegen, sondern die Teilnehmenden für die Reinheit und die Wirkungen zu sensibilisieren. Die IG Hanf findet, dass die Ergebnisse der Pilotversuche den Nutzen eines solchen Höchstwertes zeigen sollten.

Art. 7 Abs. 1 Bst. b

Die KKBS und die Kantone BL sowie AI bevorzugen die Verwendung des Begriffs «Good Manufacturing Practices» der Europäischen Kommission (EU-GMP, bzw. innerhalb dieser die

¹⁷ LSS, SAMW, a+, ISMP, IUSMP, UniLu, UniGeG

¹⁸ CKU, MPU, KME, PMV, GSO, OFR, LMA

«Good Agricultural and Collection Practice» (GACP) gegenüber «Gute landwirtschaftliche Praxis». Es würden Standards fehlen, z.B. in Bezug auf Pestizidwerte und anderen Verunreinigungen. Ostermundigen verlangt folgende Formulierung: «Sie müssen nach den Regeln des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) produziert und von höchster Qualität sein, namentlich in Bezug auf Verunreinigungen und Pestizide». NCZC ist der Ansicht, dass sehr spezifische Anforderungen gestellt werden müssen, um Cannabis nach einem bestimmten Protokoll produzieren zu können und die Homogenität der Produkte in den verschiedenen Verkaufsstellen zu gewährleisten, die für den Pilotversuch ausgewählt wurden. Für SSAC müssen die Produkte Qualitätsstandards wie Good Agricultural Practices (GAP), Good Manufacturing Practices (GMP) und Good Distribution Practices (GDP) erfüllen, insbesondere in Bezug auf Verunreinigungen, Pestizide, Kontamination und Vermarktung.

Art. 7 Abs. 2

Für den Kanton SG stellt sich die Frage, wie Angaben auf importierten Produkten gewertet werden, bzw. ob eine Liste von anerkannten inländischen Labors und eine Definition von Höchstwerten für die häufigsten Verunreinigungen sinnvoll wäre. Der Kanton ZH möchte folgende Ergänzung: «Die Inhaltsstoffe (insbesondere Gesamt-THC- und -CBD-Gehalt) dieser Produkte sind pro Produktionscharge gemäss anerkannten Laborstandards zu ermitteln. Periodisch seien einzelne Produktionschargen auf Verunreinigungen gemäss Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zu untersuchen».

Art. 7 Abs. 3

Der Kanton ZH sowie die Städte Zürich und Winterthur weisen darauf hin, dass durch die vorgeschlagene Besteuerung der Cannabisprodukte der Verkaufspreis über dem Schwarzmarktpreis zu liegen kommen könnte, wodurch die Rekrutierung von Teilnehmenden erschwert werden könnte. Vier Kantone (LU, BS, BL, SH), sieben Städte¹⁹, drei Parteien (up!, glp, GPS), 14 Gesundheits- und Suchtorganisationen²⁰, acht Organisationen der Wissenschaft²¹, acht Privatpersonen²², die IG Hanf und acht weitere Stakeholder²³ fordern einen Verzicht auf die Steuer. Von diesen 53 Akteuren verlangen 36 eine Zweckbindung für Präventionsmassnahmen in den Kantonen, für Cannabisforschung, für einen Fonds oder für Projekte, falls an einer Besteuerung festgehalten wird. Einer Steuer mit Zweckbindung stimmen acht Stakeholder²⁴ zu. AT begrüsst eine Steuer. Die Cannabisverbände und DroLeg stimmen einer Steuer zu, möchten sie aber im Rahmen der Versuche zu Forschungszwecken variieren können.

Art. 8 Verpackung

Art. 8	Verpackung
Die Verpackung von Produkten nach Artikel 7 Absatz 1 ist zu versehen mit:	
a. einer neutralen Produktinformation;	
b. einer Deklaration der Inhaltsstoffe, insbesondere des THC- und CBD-Gehalts;	
c. einem Hinweis auf den konkreten Pilotversuch;	
d. einem Warnhinweis bezüglich der gesundheitlichen Risiken; und	
e. einem Hinweis für allenfalls weniger schädliche Konsumationsformen.	

¹⁹ Bern, Luzern, Lausanne, Werdenberg, Biel, St. Gallen, Thun

²⁰ EKSF, RADIX, SSAM, FS, Suprax, FOSUMIS, CONTACT, FOSUMOS, STISu, CRIAD, ags, samowar, AGS, PH CH

²¹ SNF, UniGeG, IUSMP, a+, LSS, SAMW, CTU BE, IDS

²² CKU, MPU, KME, PMV, GSO, OFR, LMA, MRI

²³ SSPH+, VKG, DOJ, SAJV, AvenirSocial, KKBS, SSV, SVPS

²⁴ AS, NAS-CPA, GREa, Ticino Addiction, FSP, ISAGE, DroLeg, CRIAD

Die Kantone VS, JU und BE, Zürich, SSV, die SVPS und die KAV fordern eine Versiegelung bzw. Verschweissung der Verpackung. ZH möchte abgegebenes Cannabis kennzeichnen lassen.

Die Kantone VS, JU und BE, die SVPS und die KAV verlangen eine Mengenangabe auf der Verpackung. Der Kanton SG möchte festlegen, welche gesundheitlichen Risiken auf der Verpackung aufgeführt werden müssen. Die LL CH fordert einen Hinweis auf eine regionale Fachstelle zur Cannabisentwöhnung. Für phS ist wichtig, dass keine Heilanpreisung auf der Verpackung erscheint. LL CH und AT verlangen eine werbefreie Einheitspackung. Der Kanton TG möchte das Weitergabeverbot und den Jugendschutz explizit erwähnt haben, der Kanton ZH die Weitergeltung des Strassenverkehrsgesetzes und der BetmG-Bestimmungen. NCZC fordert zusätzlich zur Angabe des THC- und CBD-Gehalts die Angabe des CBN-Gehalts und der LOT-Nummer. Die Cannabisverbände (ACCG, ACRT, MCVS, VLI) möchten ausserdem, dass die Hauptterpene auf der Verpackung vermerkt werden.

TIL, ALP und HCS möchten Bst. d streichen.

Art. 9 Werbung

Art. 9 Werbung Die Werbung für Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 ist verboten.

LL CH, AT und phS begrünnen das Werbeverbot. LL CH und AT fordern zusätzlich eine Regelung, die es verbietet, die Produkte in der Verkaufsstelle für die Kundschaft sichtbar zu platzieren. up! macht darauf aufmerksam, dass, um den Einfluss von Werbung auf das Konsumverhalten zu testen, im dafür bestimmten Pilotversuch davon abgewichen werden können müsse. Die IG Hanf fordert, dass unerbetene Werbung und die Verkaufsförderung von Cannabisprodukten (mit einem THC-Gehalt von mehr als 1%) oder die kostenlose Abgabe solcher Produkte im öffentlichen Raum verboten werden. Die Werbung im Fachhandel ist zuzulassen, sofern sie von aussen nicht sichtbar ist.

Art. 10 Anbau, Einfuhr und Herstellung von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis

Art. 10 Anbau, Einfuhr und Herstellung von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis Das BAG kann in Zusammenhang mit Pilotversuchen Ausnahmegewilligungen nach Artikel 8 Absatz 5 BetmG erteilen.
--

Der Kanton SG findet Ausnahmegewilligungen für den ganzen Herstellungsprozess in der Schweiz sinnvoll, da so die Produktkontrolle am besten gelingen könne. Für ZH ist eine Voraussetzung für eine Ausnahmegewilligung der Nachweis der lückenlosen Nachvollziehbarkeit.

Die Kantone VS und JU sowie die KAV fordern, dass die Gesuchsteller der Polizei zu melden sind. BL erwartet, dass bei Erteilung von Ausnahmegewilligungen durch das BAG ein guter Leumund Voraussetzung ist und dass griffige Massnahmen bestehen, um Missbrauchsfällen – allenfalls auch präventiv – zu begegnen.

Die IG Hanf fordert, dass die im Rahmen der Pilotversuche abgegebenen Produkte ausschliesslich in der Schweiz produziert werden. SSAC und NCZC möchten die Ausnahmegewilligung in eine Kohortengewilligung für den Anbau, die Einfuhr und die Herstellung von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis im Rahmen der Pilotversuche zur Abgabe von Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken umändern.

Art. 11 Verkaufsstellen

Art. 11 Verkaufsstellen

Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 dürfen nur durch Verkaufsstellen zugänglich gemacht werden, die:

- a. über fachkundiges Personal verfügen;
- b. über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere für die sichere Lagerung der Produkte, verfügen.

Acht Kantone²⁵, zwei Gesundheitsorganisationen (DAD, JoD), die Stadt Zürich, der SSV, die IG Hanf und NCZC kritisieren die Begriffe «Fachkundiges Personal» und «adäquate Infrastruktur» als zu unpräzise. Es wird eine Konkretisierung der Begriffe gewünscht. Vorschlag der Stadt Zürich zum Personal: «die über Personal mit abgeschlossener Berufsausbildung und qualifizierter Weiterbildung in Sachen Cannabis verfügen». Die Kantone VS und JU sowie die KAV und die SVPS fordern, dass die autorisierten Verkaufsstellen der Polizei bekannt sein sollen. BL möchte die Anforderungen an die Verkaufsstellen hochhalten und erwartet einen einwandfreien Leumund als Voraussetzung. Der Kanton BE verlangt eine Formulierung entsprechend dem Betäubungsmittelgesetz (Art. 54 Abs. 1 BetmKV). Die LL CH fordert, dass Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 nur durch folgende Verkaufsstellen zugänglich gemacht werden dürfen: Apotheken; nicht kommerziell orientierte Abgabestellen, die über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere für die sichere Lagerung der Produkte, verfügen und deren Personal geschult ist; keine Örtlichkeiten, an denen CBD-Hanf angeboten wird. NCZC verlangt, dass die Eröffnung von Verkaufsstellen, die beispielsweise zu nahe an Schulen liegen würden, eingeschränkt wird, und ist der Auffassung, dass die mit den Pilotversuchen verbundenen Verkaufsstellen sich in erster Linie an für Strassendeals geeigneten Orten befinden sollten. SHC möchte Apotheken den Verkauf von Cannabis OTC ermöglichen.

Art. 12 Teilnahme

Art. 12 Teilnahme

¹ An Pilotversuchen können Personen teilnehmen, die:

- a. nachweislich bereits Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis konsumieren;
- b. ihren Wohnsitz in einer Gemeinde haben, in der ein Pilotversuch durchgeführt wird.

² Ausgeschlossen ist die Teilnahme von Personen, die:

- a. minderjährig sind;
- b. schwanger sind oder stillen;
- c. an einer ärztlich diagnostizierten psychischen Krankheit leiden oder verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an Pilotversuchen.

Art. 12 Abs. 1 Bst. a

Der Kanton GE, Werdenberg, Ticino Addiction und samowar schlagen vor, diese Analyse durch eine von der teilnehmenden Person unterzeichnete Selbstdeklaration zu ersetzen. JoD fordert, dass nur Teilnehmende, die keine weiteren illegalen Drogen konsumieren, in die Pilotversuche aufgenommen werden.

Art. 12 Abs. 1 Bst. b

Für den Kanton ZH ist nicht nachvollziehbar, warum die Teilnehmenden ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben müssen, in welcher der Pilotversuch durchgeführt wird. Sollte daran festgehalten werden, sollte man sich darauf beschränken, dass die Teilnehmenden ihren Wohnsitz im Kanton haben müssen. Dies ist auch der Vorschlag der Cannabisverbände ACCG, ACRT,

²⁵ OW, GL, SG, ZH, LU, BS, SH, TG

MCVS und VLI. Die Stadt St. Gallen schlägt vor, dass die Teilnehmenden ihren Wohnsitz in einer Gemeinde haben sollen, die an einem Pilotversuch teilnimmt. Die SVPS verlangt zudem einen geregelten Aufenthaltsstatus als Voraussetzung. NCZC möchten Bst. b folgendermassen abändern: «volljährig sind und ihren Wohnsitz in dem Kanton haben, in dem ein Pilotversuch durchgeführt wird.»

Art. 12 Abs. 2 Bst. a

18 Vertreter der Bereiche Gesundheit und Sucht²⁶, Wissenschaft²⁷, Soziale Arbeit (AvenirSocial), Jugend (DOJ) sowie die Stadt Luzern und zehn Privatpersonen²⁸ sind der Ansicht, dass nach sorgfältiger Abwägung auch Minderjährige in spezielle Versuche, die jugendspezifische Fragestellungen beforschen, einbezogen werden können. Der Kanton BL und phS begrüssen den Ausschluss Minderjähriger. Die Lungenliga fordert, dass das Mindestalter der Teilnehmenden auf 20 Jahre festgelegt wird. So wäre gewährleistet, dass sich die Phase des Nachweises des bestehenden Konsums nicht in die Zeit als Minderjährige erstreckt.

Art. 12 Abs. 2 Bst. c

Von verschiedenen Seiten (neun Städte²⁹, sieben Kantone³⁰, 17 Gesundheits- und Suchtverbände³¹, zehn Organisationen der Wissenschaft³², fünf Cannabisverbände³³, neun Privatpersonen³⁴, SP und acht weiteren Organisationen³⁵) wird darauf hingewiesen, dass der Ausschluss von psychisch Kranken und Personen, die Psychopharmaka einnehmen, nicht zielführend sei. Eine Cannabisabhängigkeit gilt als psychische Störung. Ein Ausschluss dieser Personengruppe stünde damit im Widerspruch zur eigentlichen Zielsetzung der Pilotversuche und würde wichtige Erkenntnisse für einen Teil der Zielgruppe verhindern. Wichtige Forschungsfragen könnten nicht untersucht werden. Der Vorschlag der Städte geht dahin, lediglich Personen auszuschliessen, die an einer ärztlich diagnostizierten Krankheit leiden, bei welcher Cannabiskonsum nach Einschätzung des Studienarztes bzw. der Studienärztin kontraindiziert wäre. IDS fordert, dass das Studienprotokoll, die Zielgruppen sowie die Einschluss- und Ausschlusskriterien im Rahmen des Bewilligungsverfahrens definiert werden. phS begrüsst den Ausschluss psychisch belasteter Personen. FSP fordert zusätzlich den Ausschluss von Personen, die zur Zeit der Studie in psychologischer/ psychotherapeutischer Behandlung sind.

²⁶ EKSf, SSAM, FOSUMIS, FMH, NAS-CPA, AGS, PH CH, FSP

²⁷ SSPH+, UniGeG, UniLu, IUSMP, a+, LSS, SAMW, CTU BE

²⁸ CKU, MPU, KME, PMV, GSO, OFR, LMA, MRI, SFE, ROB

²⁹ Bern, Luzern, Lausanne, Winterthur, Werdenberg, Biel, Zürich, St. Gallen, Thun

³⁰ ZH, VD, FR, LU, BS, NE, VD

³¹ EKSf, RADIX, SSAM, FS, AS, Suprax, FOSUMIS, CONTACT, FOSUMOS, StiSu, GREa, AT, ags, samowar, Ticino Addiction, CTU BE, IDS

³² SNF, UniGeG, UniLu, IUSMP, ISAGE, a+, LSS, SAMW, CTU BE, IDS

³³ DroLeg, VLI, MCVS, ACRT, ACCG

³⁴ CKU, MPU, KME, PMV, GSO, OFR, LMA, RMI, ROB

³⁵ SSPH+, VKG, SAJV, AvenirSocial, SSV, SODK, FSP, FMH

Art. 13 Informationspflicht

Art. 13 Informationspflicht

¹ Wer Pilotversuche durchführt, muss:

- a. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über Inhalt und Umfang des Pilotversuchs sowie die Teilnahmebedingungen informieren und über mögliche Risiken aufklären;
- b. von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die schriftliche Einwilligung einholen.
- c. den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Ausweis ausstellen, der sie als Studienteilnehmerin oder Studienteilnehmer erkennbar macht.

² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ihre Einwilligung jederzeit widerrufen.

Betreffend Studienausweis wurde von phS und dem SSV festgehalten, dass der Ausweis fälschungssicher sein müsse. Die SVPS macht darauf aufmerksam, dass die Beschaffenheit der Ausweise nicht geklärt ist. Der Kanton UR und die SVPS fordern eine Mitführipflicht. Der Kanton BL und die KKBS schlagen eine nationale Datenbank vor, in der die Teilnehmenden registriert werden. Für Luzern, St. Gallen, Werdenberg und Zürich, den SSV, acht Gesundheits- bzw. Suchtorganisationen³⁶ sowie die glp und IDS muss sichergestellt sein, dass die Teilnehmenden durch diesen Ausweis auch davor geschützt sind, für einen Cannabiskonsum vor der Studienteilnahme strafrechtlich belangt zu werden, insbesondere, da früherer Cannabiskonsum eine Bedingung für die Studienteilnahme ist.

Der Kanton ZG, die glp und SU möchten eine Informationspflicht in Bezug auf das geltende Strassenverkehrsrecht in die Verordnung aufzunehmen. Der Kanton ZH fordert eine schriftliche Information.

Art. 14 Abgabe

Art. 14 Abgabe

¹ Die Menge der Produkte nach Artikel 7 Absatz 1, die einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer abgegeben wird, orientiert sich am persönlichen Bedarf pro Monat. Sie darf 5 Gramm Gesamt-THC pro Abgabe und 10 Gramm Gesamt-THC pro Monat nicht überschreiten.

² Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 dürfen nur gegen Entgelt an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgegeben werden. Bei der Festlegung des Preises sind der Wirkstoffgehalt sowie der ortsübliche Schwarzmarktpreis zu berücksichtigen.

³ Die abgegebene Menge ist zu registrieren.

Art. 14 Abs. 1

Umstritten ist die Beschränkung der Bezugsmenge der Produkte pro Abgabe und Monat. Der im Vernehmlassungsentwurf BetmPV gemachte Vorschlag (5 Gramm THC pro Abgabe und 10 Gramm THC pro Monat) begrüßen explizit der Kanton FR, die SODK, SSV, die Städte Bern, Luzern, St. Gallen und Winterthur, neun Universitäten, Forschungsinstitute und wissenschaftliche Akademien³⁷ und drei Organisationen aus dem Gesundheitsbereich (PH CH, FO-SUMIS, AGS). Die CTU BE würde keine Einschränkung pro Bezug vornehmen und begrüsst die monatliche Einschränkung. Verschiedene Cannabisvereinigungen fordern eine höhere monatliche Bezugsmenge (DroLeg: 15 Gramm, SSAC und NCZC: 20 Gramm) oder nur eine pro Studie festgelegte wissenschaftlich definierte Höchstgrenze (ACCG, ACRT, MCVS, VLI).

Die Kantone BE, JU, VS und die Kantonsapothekervereinigung fordern eine Beschränkung der Bezugsmenge pro Abgabe auf 10 Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis (und nicht eine Orientierung am Gesamt-THC-Gehalt) analog der Regelung des straflosen Besitzes von Cannabis nach Art. 19b Abs. 2 BetmG. Sie machen dabei geltend, dass dies den Vollzug erleichtert (keine strafrechtliche Verfolgung des Besitzes / Mitführens von 10 Gramm Cannabis, unabhängig von Teilnahme an Pilotversuchen). Für die IG Hanf

³⁶ FS, Suprax, CONTACT, StiSu, ags, samowar, AGS, PH CH

³⁷ UniGeG, UniLu, ISPM, IDS, IUMSP, a+, LSS, SAMW, SSPH+

sind die Bestimmungen zum Bezug nicht klar.

Art. 14 Abs. 2

ROB möchte den Preis auf die eigentlichen Kosten abstellen. Die SSAM fordert, dass bei der Festlegung des Preises der Wirkstoffgehalt zu berücksichtigen sei. Für SSAC müsste man bei der Festlegung der Preise sowohl einen fairen Ansatz (Fair Trade) als auch den Preis auf dem nationalen Schwarzmarkt berücksichtigen. Der Kanton SG verlangt, einen nationalen Referenzpreis festzulegen. Der Kanton ZH möchte, dass sich die jeweilige Studienleitung bei der Festlegung des Preises an dem Schwarzmarktpreis orientiert, der von der zuständigen Kantonspolizei erhoben wird. Für die LL CH darf der Preis inklusive Abgaben und Steuern höchstens minimal abweichend vom ortsüblichen Schwarzmarktpreis für Cannabis mit vergleichbarem Wirkstoffgehalt sein. AT und LL CH fordern, dass allfällige Gewinne aus den Pilotversuchen der Finanzierung von Präventionsmassnahmen und Forschungsprojekten zum Cannabis-Konsum zu Gute kommen. Die Cannabisverbände ACCG, ACRT, MCVS und VLI bevorzugen wettbewerbsfähige und faire Preise anstelle des Schwarzmarktpreises.

Art. 14 Abs. 3

Die Kantone VS, JU, SH, BE und TG sowie die KAV verlangen, dass jede Abgabe von Betäubungsmitteln dokumentiert werden muss und schlagen einen Artikel für die Kontrolle und Dokumentation der bezogenen und abgegebenen Betäubungsmittel vor.

Art. 15 Konsum

Art. 15 Konsum

¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen die Produkte nach Artikel 7 Absatz 1, die sie erhalten, nur zum Eigengebrauch verwenden und nicht im öffentlich zugänglichen Raum konsumieren.

² Wer solche Produkte weitergibt oder im öffentlich zugänglichen Raum konsumiert, wird vom Pilotversuch ausgeschlossen.

Art. 15 Abs. 1

Drei Kantone (BL, FR, AI) sowie die SODK und die KKBS, zwei Jugendverbände (DOJ, SAJV) und sechs weitere Stakeholder (NAS-CPA, Infodrog, ISAGE, AvenirSocial, IG Hanf, FSP) sind der Meinung, dass das Verbot des Konsums im öffentlichen Raum nicht praktikabel sei.

Die Kantone VS, JU und BE sowie die KAV und die SPVS schlagen im Hinblick auf den Vollzug vor, den Raum für den Konsum möglichst auf das eigene Domizil der Teilnehmenden einzuschränken. Das Mitsichführen des verschlossenen Produkts soll nur für den Transport von der Abgabestelle nach Hause erlaubt sein. Der Kanton SG weist darauf hin, dass sich der Konsum durch diese Vorgabe in die Privaträume verlagern wird. Die SVPS möchte das Mitsichführen und den Konsum der abgegebenen Cannabisprodukte auf die Pilotversuchs- und Wohngemeinde(n) beschränken. SSAC möchte den Konsum an öffentlichen Orten nur dort verbieten, wo auch der Konsum von anderen Verbrennungs- oder Verdampfungsprodukten verboten ist.

Art. 15 Abs. 2

Zwei Kantone (LU, BS), vier Stakeholder aus dem Gesundheits- und Suchtbereich (FOSUMIS, AGS, PH CH, SSPH+), drei Vertreter der Wissenschaft (UniGeG, UniLu, IUSMP) sowie acht Privatpersonen³⁸ fordern, dass Sanktionen nicht der Studienleitung obliegen sollen, sondern weiterhin den Strafverfolgungsbehörden. Es sei zu prüfen, ob die heutigen Strafen bei Cannabiskonsum nicht ausreichen, um Studienteilnehmende zu bestrafen. Von 26 Stakehol-

³⁸ CKU, MPU, KME, PMV, GSO, OFR, LMA, MRI

dern³⁹ wird eine grössere Brandbreite an Sanktionen (wie temporärer Ausschluss oder Verpflichtung zur Beratung) oder eine Verwarnung gewünscht, weil der Ausschluss für die Studie nicht zielführend ist. Ostermundigen erachtet den Ausschluss von Probanden, die sich nicht an die Vorgaben halten, als sinnvoll. Die EVP fordert einen ergänzenden Hinweis auf Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG damit klar ist, dass es Strafbestimmungen gibt, die über den Ausschluss aus dem Versuch hinausgehen.

Art. 16 Überwachung der gesundheitlichen Auswirkungen

Art. 16 Überwachung der gesundheitlichen Auswirkungen

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für Pilotversuche überwachen die gesundheitlichen Auswirkungen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und stellen deren Behandlung im Falle von studienbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen sicher.

² Sie melden dem BAG unverzüglich ausserordentliche Probleme.

Der Kanton BL, SSV, die Stadt Zürich, FOSUMIS, PH CH, AGS, SSPH+, neun Stakeholder der Wissenschaft⁴⁰ sowie acht Privatpersonen⁴¹ betrachten die Überwachung der gesundheitlichen Auswirkungen als schwierig, da diese oftmals erst im Nachhinein auftreten. Der Gesundheitszustand hingegen kann überwacht werden. Sie schlagen anstatt des Begriffs «gesundheitliche Auswirkungen» den Begriff «Gesundheitszustand» vor. Der Kanton SG weist darauf hin, dass es hierzu konkreter Vorgaben in Form eines Merkblattes oder einer Weisung des BAG bedarf. Der Kanton GL verlangt zusätzlich die Überwachung des Verhaltens der Teilnehmenden in ihrem sozialen Umfeld. Der EDU fehlt die Einforderung der Angaben über die berufliche Qualifikation dieser Überwachung. Up! fordert die Streichung des Artikels. Die IG Hanf gibt zu bedenken, dass dieser Artikel wahrscheinlich nicht umsetzbar sei.

Art. 17 Rückgabe

Art. 17 Rückgabe

Nach Abschluss des Pilotversuchs nicht verwendete Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 sind der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zur Verwertung oder Vernichtung zu übergeben.

Die Kantone TG, VS, SH, BE und JU sowie die KAV lehnen eine Wiederverwertung ab und regen anstelle des Begriffs «Vernichtung» den Begriff «Entsorgung» analog Art. 70 BetmKV an.

Der Kanton BS, SSPH+, FOSUMIS, acht Stakeholder der Wissenschaft⁴² sowie acht Privatpersonen⁴³ verlangen die Möglichkeit einer Rückgabe an den Produzenten. SSAC möchte, dass die Produkte, die am Ende der Pilotversuche weder verwendet noch vernichtet wurden, von den Bewilligungsinhabern unter Quarantäne gestellt und versiegelt werden, bevor sie im Labor im Hinblick auf eine Wiederverwendung analysiert werden. Nach Ansicht der EDU ist die Verwertung besser zu definieren: «...Vollzugsbehörde zur rein medizinischen Verwertung, zur Verwendung eines Pilotversuchs einer anderen Region oder Vernichtung».

Die IG Hanf möchte eine eidgenössische Cannabisbehörde einsetzen, welche die Vorräte auf nationaler Ebene antizipieren und verwalten kann, um eine Überproduktion zu vermeiden. Die NCZC ist der Ansicht, dass Teilnehmende und Hersteller im Besitz von Produkten nach Artikel 7 Absatz 1, die am Ende des Pilotversuchs nicht verwendet wurden, für die Vernichtung dieser Produkte verantwortlich sein und sie bei den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden

³⁹ ZH, SG, SODK, Bern, Luzern, Lausanne, Winterthur, Biel, SSV, glp, GPS, SNF, ISAGE, a+, LSS, SAMW, CTU BE, FMH, FOSUMIS, NAS-CPA, ags, AGS, PH CH, DOJ, SAJV, AvenirSocial

⁴⁰ ISPM, UniGeG, UniLu, IUSMP, a+, LSS, SAMW, CTU BE, IDS

⁴¹ CKU, MPU, KME, PMV, GSO, OFR, LMA, MRI

⁴² ISPM, UniGeG, UniLu, IUSMP, a+, LSS, SAMW, CTU BE

⁴³ CKU, MPU, KME, PMV, GSO, OFR, LMA, MRI

den abgeben müssen.

4.2.3 Abschnitt 3: Verfahren

Art. 18 Gesuche

Art. 18 Gesuche

¹ Das Gesuch zur Durchführung eines Pilotversuchs ist beim BAG einzureichen.

² Das Gesuch muss mindestens enthalten:

- a. Angaben über Ziel und Nutzen des Pilotversuchs;
- b. Beschreibung des Versuchs, namentlich Angaben zum Inhalt, zur Methodik und zu den Vorgehensweisen, zur Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer, zur Finanzierung sowie zum Zeitplan;
- c. Angaben, welche Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 zugänglich gemacht werden sollen;
- d. Auflistung der Verkaufsstellen, die Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 zugänglich machen;
- e. Einverständnis der betroffenen Gemeinden zu den vorgesehenen Verkaufsstellen;
- f. Angaben zu den vorgesehenen Abgabemengen und zum Abgabepreis;
- g. Angaben zu Anbau, Einfuhr, Herstellung und Inverkehrbringen der Produkte nach Artikel 7 Absatz 1;
- h. Beschreibung der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Öffentlichkeit;
- i. Angaben zur Überwachung der gesundheitlichen Auswirkungen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Art. 16);
- j. ein Präventions-, ein Jugendschutz- sowie ein Gesundheitsschutzkonzept;
- k. die Bewilligung der zuständigen Ethikkommission oder deren Bestätigung, dass keine Bewilligung erforderlich ist.

³ Ein Gesuch um Verlängerung nach Artikel 5 ist zu begründen.

Der Kanton AI und die KKBS sind der Meinung, dass bei der Eingabe des Gesuches bereits die allfällig zuständige kantonale Vollzugsbehörde bestimmt sein sollte und somit auch im Gesuch selber genannt werden soll. Dies diene auch der Klärung der Finanzierung einer allfälligen Kontrolltätigkeit durch die bestimmte Behörde.

Art. 18 Abs. 2 Bst. b

JoD ist der Ansicht, dass die Pilotversuche nur aus öffentlichen Geldern finanziert werden sollen, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten und Interessenskonflikte zu vermeiden. Die SVPS verweist auf die Anmerkung zu Art. 6 BetmPV.

Art. 18 Abs. 2 Bst. c

Der Kanton ZH ist der Ansicht, dass die für den Verkauf verantwortliche Stelle benannt werden sollte. Diese wäre insbesondere dafür verantwortlich, dass die in Artikel 7 Absatz 1 BetmPV genannten Anforderungen erfüllt sind, die Inhaltsstoffe der Produkte nach anerkannten Laborstandards ermittelt wurden (Art. 7 Abs. 2) und die Verpackung (Art. 8) den Anforderungen entspricht.

Art. 18 Abs. 2 Bst. d

phS fordert, dass im Gesuch zur Durchführung eines Pilotversuches auch die Bereitschaft der vorgesehenen Verkaufsstelle, insbesondere der Apotheke, dokumentiert wird, nicht nur das Einverständnis der Gemeinde.

Up! verlangt die Streichung von Bst. d, denn die Liste der Verkaufsstellen sollte flexibel sein, zumindest für jene Versuche, welche eine Annäherung an den Marktpreis als Forschungsziel haben.

Art. 18 Abs. 2 Bst. e

Werdenberg, ISAGE, elf Gesundheits- und Suchtorganisationen⁴⁴ und sechs weitere Organisationen⁴⁵ verweisen auf ihre Kommentare zu Art. 4 BetmPV.

Aus Sicht der GPS spricht nichts dagegen, die örtliche Beschränkung auf ganze Kantone und Regionen auszuweiten. Schliesslich könnten auch die Auswirkungen der Pilotversuche auf die Systeme der heutigen Suchthilfe, die oft auch kantonal organisiert sind, ein relevantes Erkenntnisinteresse der Studien sein. Die SP hält es für zweckmässig, den Kantonen die Durchführung von Pilotversuchen zu ermöglichen, um die Folgen einer kontrollierten Abgabe von Cannabis für die kantonal organisierten Hilfsangebote im Suchtbereich abzuschätzen.

Art. 18 Abs. 2 Bst. h (siehe auch Bemerkungen zu Art. 8a Abs. 1 Bst. c BetmG)

Die Kantone LU und BS, drei Gesundheits- und Suchtverbände (FUSOMIS, SGS und PH CH), SSPH+, FMH, acht Stakeholder der Wissenschaft⁴⁶ sowie acht Privatpersonen⁴⁷ sind der Ansicht, dass die Sicherheit der Öffentlichkeit nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann. Sie schlagen folgende Formulierung vor: «Beschreibung der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie zur angemessenen Berücksichtigung der Sicherheit der Öffentlichkeit».

Der Kanton BL und die KKBS fordern die Formulierung «Schutz der Sicherheit» anstelle von «Gewährleistung der Sicherheit».

EgD und DAD sind der Ansicht, dass die Sicherheit der Öffentlichkeit nicht garantiert werden kann.

Art. 18 Abs. 2 Bst. i

Die IG Hanf macht darauf aufmerksam, dass es keine Garantien für den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten bzw. der Konsumentendaten gibt, und fragt sich, wer bis zu welchem Punkt die Verantwortung trägt.

JoD fordert, dass die «Geeignete Fachstellen» zur Überwachung der gesundheitlichen Auswirkungen genau definiert und bekanntgegeben werde.

Art. 18 Abs. 2 Bst. j

Der Kanton GL ist der Ansicht, dass die wesentlichen Inhalte der genannten Konzepte durch das BAG zu definieren sind. Der Kanton LU fordert, dass Mindestanforderungen an die Konzepte definiert werden. Die KKBS und der Kanton BL bitten «zu beachten, dass, wenn erwachsene Teilnehmer in Pilotprojekten in einem Haushalt mit Kindern (0-12 Jahre) leben, die Gefahr besteht, dass deren Akzeptanz des Drogenkonsums ungewollt gefördert wird. Im Pilotprojekt sollte dieses Risiko mit Teilnehmern thematisiert werden. Ebenfalls ist das Verbot, im öffentlich-zugänglichen Raum zu konsumieren, eine potentielle Gefahr für die eigenen Kinder der Teilnehmer bezüglich Schutz vor Passivrauch. Auch diesbezüglich sollten Teilnehmer sensibilisiert werden».

Neun Verbände aus den Bereichen Gesundheit, Jugend und Wissenschaft⁴⁸ fordern, dass im Jugendschutzkonzept dem ganzheitlichen Verständnis von Jugendschutz Rechnung getragen wird (Gesundheitskompetenz fördern, Früherkennung, Hilfsangebote).

⁴⁴ RADIX, FS, Suprax, CONTACT, NAS-CPA, StiSu, ags, samowar, AGS, PH CH, Infodrog

⁴⁵ VKG, FMH, DOJ, SAJV, AvenirSocial, FSP

⁴⁶ ISPM, UniGeG, UniLu, IUSMP, a+, LSS, SAMW, CTU BE

⁴⁷ CKU, MPU, KME, PMV, GSO, OFR, LMA, MRI

⁴⁸ FMH, DOJ, SAJV, AvenirSocial, FSP, AGS, PH CH, ISAGE, NAS-CPA

Art. 18 Abs. 2 Bst. k

Die SODK fragt sich, was eine Prüfung durch eine kantonale Ethikkommission bringen soll, denn bei der Bewilligungserteilung durch das BAG können alle Aspekte des Bewilligungsgesuches in genügender Gründlichkeit geprüft werden. Auch der Kanton FR ist skeptisch und betont, dass alle Aspekte des Bewilligungsgesuchs bei der Bewilligungserteilung durch das BAG genügend gründlich geprüft werden können (Art. 18 und 19 BetmPV). Zudem wäre es nicht wünschenswert, 26 mehr oder weniger unterschiedliche Praktiken in der Schweiz zu entwickeln. Laut UniGeD wäre es vorzuziehen, in der Verordnung klarzustellen, dass Pilotversuche nicht unter das HFG fallen, solange ihr Hauptzweck weder die Behandlung noch das Verstehen einer Krankheit ist. Zudem passen die Bedingungen nach HFG nicht gut in den Kontext solcher Pilotversuche (Verpflichtung zum vorzeitigen Abbruch des Versuchs, wenn die Hypothese statistisch bestätigt ist, freie Teilnahme, mögliche Versicherungspflicht). Ausserdem ermöglicht die Kontrolle, die das BAG bei der Bewilligungserteilung vornimmt (Art. 18 und 19 BetmPV), bereits heute sicherzustellen, dass das Nutzen-Risiko-Verhältnis jeder Pilotprüfung zufriedenstellend ist. Die periodische Überwachung durch das BAG wird sicherlich umfangreicher sein als diejenige, die eine Ethikkommission durchführen könnte.

Der Kanton BL und die KKBS schlagen weiter vor, dass das Gesuch die allfällige kantonale Vollzugsbehörde nach Artikel 22 der Verordnung beinhalten muss.

Art. 19 Bewilligung

Art. 19 Bewilligung

¹ Das BAG erteilt die Bewilligung nach Anhörung der betroffenen Kantone und Gemeinden sowie der Eidgenössischen Kommission für Suchtfragen (EKSF), wenn die Anforderungen an Pilotversuche erfüllt sind.

² Es lehnt Gesuche ab, wenn ein Pilotversuch voraussichtlich zu keinen neuen oder zusätzlichen Erkenntnissen bezüglich der Ziele nach Artikel 2 führt.

Der Kanton LU verlangt, dass für eine Bewilligung des Bundes die Zustimmung der betroffenen Kantone eine zwingende Voraussetzung sein muss. FSP schlägt vor, dass das BAG zur Sicherstellung, dass die formulierten Fragestellungen aus wissenschaftlicher Sicht beantwortet werden können, vor der Bewilligung des Gesuchs eine externe Beurteilung einholt.

SSAC möchte eine Cannabiskommission im BAG oder sogar ein Bundesamt für Cannabis einsetzen, um die Pilotversuche oder andere Projekte zur Verwendung von Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken zu koordinieren, aber auch, um diese Versuche zu kontrollieren und allfällige Verwarnungen auszusprechen.

Art. 20 Widerruf der Bewilligung

Art. 20 Widerruf der Bewilligung

Das BAG widerruft die Bewilligung, namentlich wenn:

- a. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist;
- b. festgestellt wird, dass die Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erheblich gefährdet ist;
- c. die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung sich wiederholt oder in schwerwiegender Weise nicht an Vorgaben, die mit der Bewilligung verbunden sind, hält;
- d. die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Bewilligung geführt haben, nicht mehr vorhanden oder nicht mehr erfüllt sind.

Der Kanton BL verlangt, dass eine Bewilligung widerrufen werden kann, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit und der Jugendschutz gefährdet sind. Die LL CH beantragt die Möglichkeit, die Bewilligung zu widerrufen, wenn die unter Artikel 12 formulierten Bedingungen zur Studienteilnahme nicht eingehalten werden.

Art. 21 Koordination der Gesuchsverfahren

Art. 21 Koordination der Gesuchsverfahren

Das BAG koordiniert die Verfahren zur Durchführung eines Pilotversuchs und damit zusammenhängende Gesuche für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach Artikel 8 Absatz 5 BetmG.

Es sind keine Kommentare zu diesem Artikel eingegangen.

4.2.4 Abschnitt 4: Vollzug

Art. 22 Kontrolle

Art. 22 Kontrolle

¹ Das BAG kontrolliert, ob die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für Pilotversuche die Bestimmungen dieser Verordnung einhalten. Es kann diese Aufgabe an die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden delegieren.

² Die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für Pilotversuche erteilen dem BAG die Auskünfte, die es zur Ausübung seiner Kontrolltätigkeit benötigt.

Art. 22 Abs. 1

Der Kanton GL begrüsst die Kontrolle durch das BAG und lehnt die Möglichkeit der Delegation ab. Auch der Kanton ZG und die Stadt Zürich sprechen sich für die Kontrolle durch das BAG aus. Die Kantone SG und ZG betonen den Zusatzaufwand, welcher durch Übertragung der Aufgabe an die Kantone anfielen.

Art. 22 Abs. 2

Der Kanton ZH verlangt, dass die Auskunftspflicht auch gegenüber den kantonalen Kontrollbehörden gilt. Siehe auch Kommentare zu Art. 14 Abs. 3.

Art. 23 Berichterstattung und Forschungsbericht

Art. 23 Berichterstattung und Forschungsbericht

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für Pilotversuche haben das BAG jährlich über den Verlauf des Pilotversuchs sowie über die bezogenen, abgegebenen und gelagerten Mengen der Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 zu informieren.

² Sie haben den Pilotversuch nach anerkannten wissenschaftlichen Standards auszuwerten und die Ergebnisse in einem Forschungsbericht zu dokumentieren.

³ Die Ergebnisse sind dem BAG mitzuteilen.

Der Kanton ZH verlangt zusätzlich eine Berichterstattung über die Kosten und Erlöse aus dem Verkauf der Produkte. NCZC möchte zusätzlich, dass das BAG über die retournierten, vernichteten oder gestohlenen Produktmengen informiert wird (Abs.1) sowie dass dem BAG die Ergebnisse zweimal jährlich, nämlich Mitte und Ende Jahr, mitgeteilt werden (Abs. 3). Gemäss EgD und DAD fehlt eine Kontrollgruppe.

Art. 24 Information der Öffentlichkeit

Art. 24 Information der Öffentlichkeit

Das BAG informiert die Öffentlichkeit periodisch über die laufenden Pilotversuche.

NCZC verlangt den Hinweis auf eine Webseite, über welche die Öffentlichkeit informiert wird.

Art. 25 Prüfung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs

Art. 25 Prüfung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs

¹ Das BAG wertet die Forschungsberichte laufend aus im Hinblick auf den Erlass einer möglichen Gesetzesänderung für die Regelung des Umgangs mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis.

² Untersucht werden insbesondere:

- a. die Auswirkungen auf die individuelle und öffentliche Gesundheit, das Konsumverhalten sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit;
- b. die Eignung der untersuchten Massnahmen, Instrumente oder Vorgehensweisen im Hinblick auf den Erlass einer möglichen Gesetzesänderung.

³ Das BAG erstellt spätestens nach Abschluss sämtlicher Pilotversuche zuhanden des Bundesrates einen Bericht. Der Bericht wertet die während der Pilotversuche gemachten Erfahrungen aus.

⁴ Der Bundesrat informiert die Bundesversammlung spätestens nach Abschluss sämtlicher Pilotversuche über deren Ergebnisse.

Art. 25 Abs. 2

Die LL CH verlangt eine Ergänzung von Abs. 2 Bst. b: «...Gesetzesänderung, zur *Minimierung des gesundheitlichen Schadens in der Gesamtbevölkerung*». Die EVP beantragt die Ergänzung von Abs. 2 um Bst. c: «c. die Auswirkungen auf die individuelle und öffentliche Gesundheit, das Konsumverhalten, *den Jugendschutz* sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit».

Art. 25 Abs. 4

Die SSAM und ROB verlangt, dass der Bundesrat die Ergebnisse auch beim Generalsekretär des Internationalen Betäubungsmittel-Kontrollorgan gemäss Art. 3 des Einheitsübereinkommen von 1961 über die Betäubungsmittel (SR 0.812.121.0) notifiziert.

Art. 26 Gebührenfreiheit

Art. 26 Gebührenfreiheit

Keine Gebühren werden erhoben für:

- a. Entscheide über Bewilligungen zur Durchführung eines Pilotversuchs;
- b. Entscheide über Ausnahmebewilligungen nach Artikel 8 Absatz 5 BetmG im Zusammenhang mit Pilotversuchen.

Der Kanton ZH verlangt, dass für Kontrollen der Bewilligungsinhaber Gebühren verlangt werden dürfen und up! Ist der Ansicht, dass die Kosten der Bewilligungsverfahren durch die Gestuchsteller zu tragen sind. Der SNF hingegen begrüsst die Gebührenfreiheit. Der Kanton GE verlangt die Präzisierung von Bst. a und b: «Entscheide *des BAG* über...».

4.2.5 Abschnitt 5: Schlussbestimmung

Art. 27 Inkrafttreten

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft und gilt bis zum

Es sind keine Kommentare eingegangen.

Anhang 1: Verzeichnis der Vernehmlassungs-Teilnehmenden

Kantone

Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Fazit
AG	Kanton Aargau Canton d'Argovie Cantone di Argovia	Zustimmung
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden Canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cantone di Appenzello Interno	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden Canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cantone di Appenzello Esterno	Zustimmung
BE	Kanton Bern Canton de Berne Cantone di Berna	Ablehnung
BL	Kanton Basel-Landschaft Canton de Bâle-Campagne Cantone di Basilea Campagna	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
BS	Kanton Basel-Stadt Canton de Bâle-Ville Cantone di Basilea Città	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
FR	Kanton Freiburg Canton de Fribourg Cantone di Friburgo	Grundlegende Überarbeitung
GE	Kanton Genf Canton de Genève Cantone di Ginevra	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
GL	Kanton Glarus Canton de Glaris Cantone di Glarona	Ablehnung
GR	Kanton Graubünden Canton des Grisons Cantone dei Grigioni	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
JU	Kanton Jura Canton du Jura Cantone del Giura	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
LU	Kanton Luzern Canton de Lucerne Cantone di Lucerna	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
NE	Kanton Neuenburg Canton de Neuchâtel Cantone di Neuchâtel	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
NW	Kanton Nidwalden Canton de Nidwald Cantone di Nidvaldo	Ablehnung
OW	Kanton Obwalden Canton de Obwald Cantone di Obvaldo	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag

SG	Kanton St. Gallen Canton de Saint-Gall Cantone di San Gallo	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
SH	Kanton Schaffhausen Canton de Schaffhouse Cantone di Sciaffusa	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
SO	Kanton Solothurn Canton de Soleure Cantone di Soletta	Zustimmung
SZ	Kanton Schwyz Canton de Schwytz Cantone di Svitto	Ablehnung
TG	Kanton Thurgau Canton de Thurgovie Cantone di Turgovia	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
TI	Kanton Tessin Canton du Tessin Cantone Ticino	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
UR	Kanton Uri Canton d'Uri Cantone di Uri	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
VD	Canton de Vaud Canton de Vaud Cantone di Vaud	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
VS	Kanton Wallis Canton du Valais Cantone del Vallese	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
ZG	Kanton Zug Canton de Zoug Cantone di Zugo	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
ZH	Kanton Zürich Canton de Zurich Cantone di Zurigo	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag

Parteien

Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Fazit
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
PBD	Parti bourgeois-démocratique	
PBD	Partito borghese-democratico	
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei	Ablehnung
PDC	Parti démocrate-chrétien	
PPD	Partito popolare democratico	
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union	Ablehnung
UDF	Union démocratique Fédérale	
UDF	Unione democratica Federale	
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz	Ablehnung
PEV	Parti évangélique Suisse	
PEV	Partito evangelico svizzero	
FDP	FDP. Die Liberalen	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
PLR	PLR. Les Libéraux-Radicaux	

PLR	PLR. Liberali Radicali	
glp	Grünliberale Partei Schweiz	
pvl	Parti vert'libéral	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
pvl	Partito verde-liberale	
GPS	Grüne Partei der Schweiz	
PES	Parti écologiste suisse	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
PES	Partito ecologista svizzero	
PPS	Piratenpartei Schweiz	
PPS	Parti Pirate Suisse	Zustimmung
PPS	Partito Pirata Svizzero	
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	
PS	Parti socialiste suisse	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
PS	Partito socialista svizzero	
SVP	Schweizerische Volkspartei	
UDC	Union démocratique du Centre	Ablehnung
UDC	Unione democratica di Centro	
up!	Unabhängigkeitspartei	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag

Gemeinden

Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Fazit
Bern	Stadt Bern	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
Biel	Stadt Biel	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
Lausanne	Ville de Lausanne	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
Luzern	Stadt Luzern	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
OsterM	Gemeinde Ostermundigen	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
Werdenberg	Soziale Dienste Werdenberg	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
St. Gallen	Stadt St. Gallen	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
Thun	Stadt Thun	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
Winterthur	Stadt Winterthur	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
Zürich	Stadt Zürich	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag

Gesundheit und Sucht

Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Fazit
AGS	Allianz Gesunde Schweiz	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
ags	Aargauische Stiftung Suchthilfe ags	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
AS	Sucht Schweiz Addiction Suisse Dipendenza Svizzera	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
AT	Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz Association suisse de la prévention du tabagisme Associazione svizzera per la prevenzione del tabagismo	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
CONTACT	CONTACT, Stiftung für Suchthilfe	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
CoRoMa	Collège romand de médecine de l'addiction	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
CRIAD	Coordination Romande des Institutions et organisations oeuvrant dans le domaine des Addictions	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
DAD	Dachverband Drogenabstinenz Schweiz.	Ablehnung
EgD	Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen	Ablehnung
EKSF	Eidg. Kommission für Suchtfragen EKSF Commission fédérale pour les questions liées aux addictions (CFLA) Commissione federale per le questioni relati- ve alle dipendenze (CFQD)	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
FOSUMIS	Forum Suchtmedizin Innerschweiz	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
FOSUMOS	Forum Suchtmedizin Ostschweiz	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
FS	Fachverband Sucht	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
GREA	Groupement romand d'études des addictions	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
Infodrog	Schweizerische Koordinations- und Fachstel- le Sucht Centrale nationale de coordination des ad- dictions Centrale di coordinamento nazionale delle dipendenze	Zustimmung
JoD	Verein Jugend ohne Drogen Association Jeunesse sans drogue Associazione giuventu senza droghe	Ablehnung
KAV	Kantonsapothekervereinigung Schweiz (KAV/APC) Association des pharmaciens cantonaux	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag

	(KAV/APC) Associazione dei farmacisti cantonali	
LL CH	Lungenliga Schweiz Ligue pulmonaire suisse Lega polmonare svizzera	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
NAS-CPA	Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik (NAS) Coordination politique des addictions (CPA) Comunità nazionale di lavoro sulla politica della droga (CPD)	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
PH CH	Public Health Schweiz Santé publique Suisse Salute pubblica Svizzera	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
RADIX	Schweizerische Gesundheitsstiftung Radix Radix Promotion de la santé Radix Promozione della salute	Zustimmung
samowar	Suchtpräventions- und Jugendberatungsstelle des Bezirks Horgen	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
SSAM	Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin Société suisse de médecine de l'addiction Società svizzera di medicina delle dipendenze	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
StiSu	Stiftung Sucht	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
Suprax	Suprax Ambulante Suchtbehandlung	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
Ticino Addiction	Ticino Addiction	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
VCerS	Vereinigung Cerebral Schweiz Association cerebral suisse Associazione cerebral svizzera	Zustimmung

Wissenschaft

Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Fazit
a+	Akademien der Wissenschaften Schweiz Accadémie suisse des sciences ASccademie svizzere delle scienze	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
BIHAM	Institute of primary Health Care	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
CTU BE	CTU Bern, Universität Bern	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
IDS	Inst. droit de la santé, Uni Neuchâtel	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
ISAGE	Institut für Soziale Arbeit und Gesundheit (ISAGE)	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
ISPM	Instiut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag

	Institut de médecine sociale et préventive de l'Université de Berne Istituto di medicina sociale e preventiva dell'Università di Berna	
IUMSP	Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Lausanne Institut universitaire de médecine sociale et préventive de Lausanne (IUMSP) Istituto universitario di medicina sociale e preventiva di Losanna	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
LSS	Suggs, Institute of Public Communication, Università della Svizzera	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
SAMW	Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) Académie suisse des sciences médicales (ASSM) Accademia svizzera delle scienze mediche (ASSM)	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
SNF	Schweizerische Nationalfonds (SNF) Fonds national suisse (FNS) Fondo nazionale svizzero (FNS)	Zustimmung
SU	Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) Conférence des recteurs des hautes écoles suisses Conferenza dei rettori delle università svizzere (CRUS)	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
UniGeD	Faculté de droit, Université de Genève	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
UniGeG	Institute of Global Health, Faculty of Medicine, University of Geneva	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
UniLu	Universität Luzern	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag

Wirtschaft/Cannabis

Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Fazit
ACCG	Association Cannamed Compassion Genève	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
ACRT	Associazione Cannabis Ricreativa Ticino	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
ALP	Alponics	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
CJ	Le carré de Jane Sàrl	Zustimmung
CP	Centre patronal	Ablehnung
DroLeg	Dachverband für eine vernünftige Drogenpolitik	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
IGHANF	IG Hanf Schweiz _CI Chanvre Suisse _CI Canapa Svizzera	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
M CVS	Medical Cannabis Verein Schweiz	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag

		Änderungsvorschlag
NCZC	New Challenge Zanella & Chezzi	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
SHC	Kämpf Vertrieb/ Hempcare GmbH	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
SSAC	SWISS SAFE ACCESS FOR CANNABINO- IDS	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
TIL	Tilray Inc.	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
VLI	Verein Legalize it	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag

Organisationen divers

Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Fazit
VSPB	Verband Schweizerischer Polizei-Beamter Fédération suisse des fonctionnaires de poli- ce (FSFP) Federazione Svizzera dei Funzionari di Poli- zia (FSFP)	Ablehnung
SDV	Schweizerischer Drogistenverband (SDV) Association suisse des droguistes (ASD) Associazione svizzera dei droghieri (ASD)	Zustimmung
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärz- te (FMH) Fédération des médecins suisses Federazione dei medici svizzeri	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
SSPH+	Swiss School of Public Health	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
VKG	Verein Kirchliche Gassenarbeit Luzern	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
DOJ	Dachverband Offene Kinder- und Jugendar- beit Schweiz Association faitière suisse pour l'animation enfance et jeunesse en milieu doj – associazione mantello svizzera per l'animazione socioculturale dell'infanzia e del- la gioventù	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Ju- gendverbände (SAJV) Conseil suisse des activités de jeunesse (CSAJ) Federazione svizzera delle associazioni giovani (FSAG)	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
AvenirSocial	AvenirSocial, Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz Association professionnelle suisse du travaille social Associazione professionale lavoro sociale svizzera	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag

KKBS	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen Conférence des délégués cantonaux aux problèmes des addictions (CDCA) Commissione federale per le questioni relative alle dipendenze (CFQD)	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
phS	Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
SVPS	Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs Société des Chefs des Polices des Villes de Suisse Società dei capi di polizia delle città svizzere	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali (CDOS)	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen Fédération suisse des psychologues Federazione svizzera delle psicologhe e degli psicologi	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) Conferenza delle direttrici et dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag

Privatpersonen

Abkürzung	Name Vernehmlassungsteilnehmende	Fazit
ROB	Dr. Robert GmbH - Suchtbehandlung auf Augenhöhe	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
CKU	C. Kuehni, Institute of Social and Preventive Medicine	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
MPU	M. Puhan, Universität Zürich	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
KME	K. Meili, Institut für Sozial- und Präventivmedizin, Uni Bern	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
SFE	S. Fehr	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag

PMV	P. Marques-Vidal	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
GSO	G. Sommer, ISPM, Universität Bern	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
OFR	O. Franco, Institute of Social and Preventive Medicine, Uni Bern	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
MRI	M. Riesen, députée au Grand Conseil bernois	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag
LMA	L. J. Maier	Zustimmung mit Vorbehalten/ Änderungsvorschlag